

Liebe Infodienst-Leser\*innen,

„... für Verbraucherinnen und Verbraucher wird die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens allerdings ... befristet. Die Entscheidung über eine etwaige Entfristung soll auf Grundlage eines von der Bundesregierung ... zu erstattenden Berichts über etwaige Auswirkungen der Verfahrensverkürzung auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern erfolgen.“

Mit dieser Formulierung zeichnet das Justizministerium im Regierungsentwurf des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens mit erhobenem Zeigefinger ein moralisch abwertendes Bild von den Personen, die in unserer kreditbasierten Konsumgesellschaft von Überschuldung betroffen sind – und das in Zeiten des zwar wegen der Coronapandemie verständlichen, aber exorbitant selbst betriebenen Schuldenmachens in Höhe von bisher knapp 300 Milliarden Euro.

Wir sprechen hier laut den Daten der Creditreform von ca. 10 % der Bevölkerung. Wird das Schuldenmachen im Wege der Coronapandemie als ein notwendiges Übel gesehen, um den Wirtschaftskreislauf am Laufen zu halten, wird im gleichen Atemzug dem Verbraucher Maßlosigkeit und Unvernunft unterstellt. Weiter kann sich Politik von der gesellschaftlichen Realität kaum mehr entfernen. Es gibt für diese unterschwellig formulierten Vorbehalte keinerlei wissenschaftliche Beweise, die eine solche Sichtweise rechtfertigen.

Fast zeitgleich geschieht folgendes: Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht wird die Inkassodienstleistung der Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft bezüglich der Gebührenhöhe gleichgestellt. Derzeit kostet die Beantragung eines Mahnbescheides durch ein Inkassobüro 25,- Euro, künftig soll hier die Gebührentabelle der Rechtsanwälte gelten, beginnend bei 27,- Euro, bereits bei einem Streitwert von 600,- Euro steigt der Betrag auf 48,- Euro (+ Kosten für das vorgerichtliche Inkasso). Wo bleibt da der Verbraucherschutz?

Leider wiegen diese Feststellungen für uns so schwer, dass die Verbesserungen, die es geben soll, im Vorwort unter die Räder gekommen sind. Sie sehen aber, es lohnt sich, unseren Newsletter und unsere Beiträge im Infodienst-Schuldnerberatung zu lesen!

Ihre Redaktion

## **Aktuelles**

### **Aktualisiert: Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/eu-restrukturierungsrichtlinie-auf-dem-weg-2/>

Die so genannte EU-Restrukturierungsrichtlinie muss derzeit in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Gesetzesänderung für das Verbraucherinsolvenzverfahren gibt es bislang nicht. Es gibt aber aktuell eine Veröffentlichung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Justiz (BMJV). Der Hauptpunkt ist die Verkürzung der Laufzeit für die Restschuldbefreiung auf drei Jahre. Diese soll ab 17. Juli 2022 gelten und schrittweise eingeführt werden.

**Wer nicht nur abwarten möchte:** Maßgebliche Jurist\*innen haben die Initiative ergriffen und einen Aufruf gestartet, der die wesentlichen Kritikpunkte in prägnanter Weise zusammenfasst. Dieser Aufruf soll im weiteren parlamentarischen Verfahren an die politischen Verantwortlichen weitergeleitet werden. Eine Mitwirkungsmöglichkeit beim Versuch der Verhinderung oder Änderung, wäre es z.B. den **Aufruf von Ahrens u.a.** mitzuunterzeichnen. Dieser Aufruf kann u.a. beim Fachzentrum Schuldenberatung Bremen gefunden werden unter: [http://fsb-bremen.de/amfiles/Aufruf\\_zum\\_GE\\_BReg\\_13\\_07\\_2020.pdf](http://fsb-bremen.de/amfiles/Aufruf_zum_GE_BReg_13_07_2020.pdf)

## **Durch möglichst viele Unterzeichnende soll ein Umdenken der Politik und damit entsprechende Änderungen im parlamentarischen Verfahren erreicht werden.**

Leider enthält der Aufruf keine direkte Kontaktmöglichkeit. Man müsste einen/jeden Aufrufer individuell recherchieren, sofern nicht bekannt. Hier ist ein Kontaktformular zu einem der Ursprungsunterzeichner...

<http://www.judis.info/contact>

...über das hoffentlich ein Mitunterzeichnungswunsch an ihn bzw. die Autoren herangetragen werden kann (ohne Gewähr).

## **Bundesregierung legt Gesetzentwurf zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Anträge ab dem 1.10.2020 vor**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/verkuerzung-restschuldbefreiung-ab-10-2020/>

Die Bundesregierung hat am 1.7.2020 beschlossen, einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen, nach dem die Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung bereits ab dem 1.10.2020 auf drei Jahre verkürzt werden soll. Für Verbraucher soll diese Verkürzung nur befristet bis zum 30.6.2025 gelten.

## **Regierungsentwurf des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG)**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/rege-pkofog/>

Am 23. März 2020 wurde der Regierungsentwurf des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) vom BMJV veröffentlicht.

## **Arbeitshilfen**

### **Online-Beratung, Online-Zusammenarbeit, Datenschutz – Handreichungen und Informationen**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/corona-online-beratung-zusammenarbeit/>

Wir erleben derzeit eine Ausnahmesituation, die nicht nur Auswirkungen auf das private und berufliche Leben von nahezu allen Menschen hat. Vielfach können im Alltag der sozialen und psychologischen Beratung, Beratungsgespräche und kollegiale Zusammenarbeit und -austausch nicht mehr im persönlichen Gespräch stattfinden. Statt dessen wird auf Online-Angebote zurückgegriffen bzw. werden diese erstmals angewendet. Möglicherweise werden dabei Entscheidungen auf dem Hintergrund von empfundener Dringlichkeit und nicht auf dem Hintergrund von datenschutzrechtlichen und methodischen Abwägungen getroffen.

## **Infos**

### **Aufruf an die Inkassobranche: Forderungseinzug während der Corona-Pandemie**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/aufruf-an-die-inkassobranche-forderungseinzug-waehrend-der-corona-pandemie/>

Die Corona-Pandemie hat weitreichende Folgen für die Betroffenen, die Wirtschaft und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und damit wohl für fast jeden Menschen in unserem Land. Verbraucher\*innen, Kleingewerbetreibende und Freiberufler\*innen geraten durch krisenbedingte Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und einbrechende Auftragsannahmen in große wirtschaftliche Schwierigkeiten und Probleme, so dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können, oft sogar ihre wirtschaftliche und finanzielle Existenz gefährdet ist.

### **Aktualisiert 7.4.2020: Maßnahmen und Informationen zur Entlastung von Klient\*innen in Corona-Zeiten**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/infos-massnahmen-in-corona-zeiten/>

Die Bundesregierung bringt aufgrund der Corona-Pandemie mehrere milliardenschwere Hilfspakete auf den Weg, die verhindern sollen, dass zu viele Bürger\*innen in finanzielle Not geraten. Das Kabinett soll am 23. März 2020 den Nachtragshaushalt beschließen.

### **Umfrage „Corona“ – Rückmeldungen aus Beratungsstellen**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/rueckmeldungen-umfrage-corona/>

Mit einem Sondernewsletter am 6.4.2020 haben wir Sie – unsere Kolleginnen und Kollegen – aufgerufen, mitzuteilen, wie sich die gegenwärtige Corona-Sondersituation auf Ihre Arbeit auswirkt und mit welchen Ideen und Angeboten Sie ggf. auf die Situation reagieren.

### **InkassoWatch**

**Kredithai muss 175.000 geschädigte Kunden entschädigen – diese müssen aber selbst aktiv werden!**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/maxda-muss-entschaedigung-leisten/>

Nachfolgend zitieren wir aus einer Pressemitteilung von „Die Rheinpfalz“: Mehr als sieben Jahre lang soll der frühere Hauptsponsor des 1. FCK, die Speyerer Kreditvermittlungsfirma Maxda, bundesweit systematisch Kunden betrogen haben: Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern spricht von 175.000 Geschädigten und einem Schaden von rund 30 Millionen Euro. Ein Maxda-Verantwortlicher erhielt ein Strafbefehl, gegen vier weitere Firmenmitarbeiter wird noch ermittelt.

### **Rechts- und Sozialpolitik**

**LG Gera: Stundung der Verfahrenskosten auch bei Deliktsforderungen in Höhe von 45.000 Euro möglich**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/gl-gera-stundung-der-verfahrenskosten-auch-bei-deliktsforderungen/>

Das LG Gera hat im vorliegenden Fall entschieden, dass die Stundung der Verfahrenskosten im Einzelfall auch dann zu gewähren ist, wenn 49% auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruhen.

### **Zivil-/Vollstreckungsrecht**

**Aktualisiert 18.5.2020: Verjährung von gekündigten Verbraucherdarlehen schon nach drei Jahren**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/gekueendigte-verbraucherdarlehen-verjaehren-schon-nach-drei-jahren-und-nicht-nach-10-jahren/>

Mai 2020. Die Streitfrage, wann gekündigte Verbraucherkredite verjähren, und wie weit § 497 Abs. 3 S. 3 BGB anwendbar ist, geht in eine neue Runde.

### **Verbraucherinsolvenzrecht**

**Aktualisiert: Verkürzung Insolvenzverfahren auf drei Jahre schon ab 1. Oktober 2020**

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/verkuerzung-inso-drei-jahre/>

Der ursprüngliche Referentenentwurf zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens wurde von einem neuen Gesetzesentwurf der Bundesregierung überholt und steht am 09.09.2020 auf der Tagesordnung des Bundestages. Erfreulich ist, dass die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre nun doch früher, nämlich ab 01.10.2020 eingeführt werden soll. Der Gesetzesentwurf hat aber auch einige weniger erfreuliche Punkte im Gepäck. Es wird kompliziert.